



Berücksichtigung verspäteter Prämienverbilligungsgesuche aus wichtigen Gründen
(Vorschlag im Rahmen der Beratung durch die Kommission für Gesundheit und Soziales)

Ausgangslage

Auch nach der Abschaffung der Liste säumiger Prämienzahlender werden die Gemeinden Kenntnis von laufenden Betreibungsverfahren erhalten und geeignete Massnahmen im Sinne des Case Managements treffen können, um der Entstehung von Prämienausständen präventiv entgegenzuwirken. Dabei geht es einerseits um die Beratung und Unterstützung der Betroffenen im Rahmen der Sozialhilfe, andererseits um die Vermittlung des Zugangs zur Prämienverbilligung.

Im laufenden Jahr gilt für die Anmeldung zur Prämienverbilligung jedoch eine Frist bis zum 30. April (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung; IPVG; BGS 842.6). Diese ist zwar aus wichtigen Gründen bis 30. Juni verlängerbar, doch muss ein entsprechender Antrag bis am 30. April gestellt werden. In der Praxis kann deshalb meist nur während der ersten vier Monate des Jahres auf die Prämienverbilligung als Instrument des gemeindlichen Case Managements zurückgegriffen werden.

Absicht

Neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein Prämienverbilligungsgesuch auch nach der Frist berücksichtigen zu können, wenn wichtige Gründe vorliegen. Diese wären durch die zuständige Gemeindestelle zu beurteilen, welche das Gesuch im positiven Fall unter Angabe der Begründung an die Ausgleichskasse zur weiteren Bearbeitung weiterleiten könnte.

Damit bekämen die Gemeinden ein sehr wirksames Instrument in die Hand, um gegebenenfalls noch im laufenden Jahr eine finanzielle Entlastung bei den betroffenen Personen zu erreichen und damit die Entstehung von Prämienausständen und Verlustschein zu verhindern.

Formulierungsvorschlag § 11 Abs. 2 IPVG

Bisher:

² Die Frist zur Gesuchstellung kann im Einzelfall durch die zuständige Gemeindestelle aus wichtigen Gründen bis 30. Juni des Jahres, für welches der Anspruch geltend gemacht wird, mit dem schriftlichen Hinweis verlängert werden, dass Ansprüche verirken, wenn sie nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden.

Neu:

² **Verspätet eingereichte Gesuche können berücksichtigt werden, wenn sie bis 30. September gestellt werden und wichtige Gründe vorliegen.**

Erläuterungen zur vorgeschlagenen Bestimmung

Die vorgeschlagene Bestimmung lässt den Gemeinden einen gewissen Ermessensspielraum, da die Formulierung «wichtige Gründe» verwendet wird. Es handelt sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Unbestimmte Rechtsbegriffe lassen eine Auslegung durch die anwendende Behörde oder ein Gericht zu, zumal keine Legaldefinition besteht. Weil vorliegend unterschiedliche, nicht abschliessend vorhersehbare Lebenssachverhalte zur Berücksichtigung eines verspäteten Gesuchs führen können und ein behördliches Ermessen bestehen soll, ist eine offene Umschreibung der Voraussetzungen gerechtfertigt.

Massgebend für die Anwendbarkeit der vorgeschlagenen Bestimmung soll insbesondere die Frage sein, ob eine allfällige Prämienverbilligung geeignet und erforderlich ist, um das Entstehen von Prämienausständen und Verlustscheinen abzuwenden oder um eine strukturierte Schuldensanierung zu unterstützen. Dies würde beispielsweise in folgenden Fällen zutreffen:

- ✓ Die Gemeinde erhält im Mai eine Betreuungsmeldung. Nach der Kontaktaufnahme mit der betriebenen Person zeigt sich, dass diese aufgrund eines persönlichen Schicksalsschlags temporär mit den administrativen Aufgaben überfordert war und keinen Antrag auf die dringend benötigte Prämienverbilligung gestellt hat. Es ist mit weiteren Prämienausständen und Betreibungen zu rechnen.
- ✓ Nach mehreren erfolglosen Anläufen hat sich eine Person dazu durchgerungen, mit Hilfe einer Beratungsstelle ihre verfahrenere Finanzsituation zu bereinigen. Es wird ein detailliertes Ausgabenbudget und ein Plan für die Schuldensanierung erstellt. Da die Frist für die Prämienverbilligung bereits abgelaufen ist, ist die Umsetzung des Plans im laufenden Jahr gefährdet. In der Folge muss mit neuen Betreibungen gerechnet werden.

Nicht anwendbar wäre die vorgeschlagene Bestimmung hingegen in folgendem Beispiel:

- ✗ Ein Haushalt erzielt nicht genügend Einkommen, um die vollen Prämien zu bezahlen, verfügt aber über ein Vermögen von 120'000 Franken. Unter diesen Umständen ist keine ausserordentliche staatliche Unterstützung notwendig, um Prämienausstände und Verlustscheine zu verhindern.

Ein zweiter Anwendungsbereich für die vorgeschlagene Bestimmung ist eine Situation, bei der es infolge objektiver Gründe nicht möglich war, den Antrag auf Prämienverbilligung rechtzeitig einzureichen. Beispiel:

- ✓ Eine Person ist zwar im Besitz des Formulars für die Prämienverbilligung, doch erleidet sie Mitte April eine Hirnblutung. Aufgrund des nachfolgenden Spitalaufenthalts kann sie den Antrag auf Prämienverbilligung nicht fristgemäss stellen.

Keine «wichtigen Gründe» würden hingegen in folgendem Fall vorliegen.

- ✗ Eine Person begibt sich von Januar bis Mai auf eine Weltreise. In der Folge verstreicht die Anmeldefrist ungenutzt. Eine verspätete Einreichung ist nicht zulässig, weil diese Person sehr wohl die Möglichkeit gehabt hätte, durch geeignete Vorkehrungen die Frist einzuhalten.

Mit den obigen Ausführungen, welche zu den Gesetzesmaterialien zählen würden, bestünde ein verlässlicher Rahmen für eine abgestimmte Anwendungspraxis der Gemeinden. Gleichzeitig bleibt genügend Spielraum, um auf den Einzelfall eingehen zu können, wie es das Case Management erfordert.

Finanzielle Auswirkungen

Wie häufig die vorgeschlagene Ausnahmeregelung in Anspruch genommen werden würde, lässt sich kaum abschätzen. Es dürfte sich jedoch im Vergleich zur Gesamtzahl der Gesuche um einen sehr geringen Anteil handeln. Die entsprechenden Mehrkosten sind Teil der regulären Prämienverbilligung und im Budget enthalten. Eine Anpassung des Finanzplans ist nicht erforderlich. Zudem steht die Verwendung der Mittel für die Entlastung von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen in vollem Einklang mit dem Zweck des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung. Aus Sicht der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler handelt es sich schliesslich fast um ein Nullsummenspiel, wenn auf diese Weise Verlustscheine verhindert werden, welche wiederum zu 85 Prozent von der öffentlichen Hand zu übernehmen wären.